

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Landkreis Göttingen
Fachbereich Umwelt - Naturschutzbehörde
Herr Barwich
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland - BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

per Mail an: naturschutzrecht@landkreisgoettingen.de

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Ihr Zeichen
70 11 07 13 02

Unser Zeichen
860 Med/Bön/Wel

Ihre Nachricht vom
07.04.2020

Datum
Göttingen, den 10.06.2020

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland–Kaufunger Wald“

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen grundsätzlich die touristische Aufwertung des Gebietes am Hohen Hagen. Zu dem o.g. Vorhaben haben wir folgende grundsätzliche Anmerkungen:

(1) Planungsprozess

Die Entlassung einer Fläche in dieser Größenordnung aus dem LSG darf bei einer derart unbestimmten Planung und einer unsicheren Realisierung – schon mehrere Investoren sind abgesprungen – nicht erfolgen. Stattdessen sollte zunächst eine realistisch umsetzbare und wirtschaftlich tragfähige Planung vorliegen. Auf dieser Basis muss daran anschließend eine naturschutzfachliche Prüfung erfolgen auf Basis aktueller Gutachten zu den Auswirkungen auf Biotoptypen, Flora und Fauna. Erst wenn diese räumlich angemessene, realisierbare und naturschutzfachlich akzeptable Planung vorliegt, kann in einem Parallelverfahren die Entlassung des Gebietes aus dem LSG erfolgen. Auf diese Weise berücksichtigt die Planung sowohl die Belange des Natur- und Umweltschutzes, als auch die Interessen der Stadt Dransfeld.

(2) Flächengröße

Im vorliegenden Dokument wird in Bezug auf die Entlassung keine Flächengröße genannt. Diese Angabe muss während der gerade stattfindenden Beteiligung vorliegen. Eine nachträgliche

Bekanntgabe ist nicht zulässig. In dieser Form können sich weder Öffentlichkeit noch Entscheidungsträger ein Bild von der Planung machen.

Die uns inoffiziell vorliegende Gebietsgröße von 22 ha lehnen wir im Sinne des Natur- und Umweltschutzes aus den folgenden Gründen ab:

1. Regionales Raumordnungsprogramm

Das RROP sieht ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft vor. Bei den geplanten Anlagen handelt es sich keineswegs um ruhige Erholung, die durch die Eigenart von Natur und Landschaft entsteht. Die Planung eines Freizeitparks mit deutschlandweiter Ausstrahlung widerspricht dem festgesetzten Ziel ganz grundsätzlich. Als übergeordnetes Planungsinstrument gibt das RROP den Rahmen für die untergeordnete Bauleitplanung. Diese kann nicht von diesen Rahmenbedingungen abweichen. Gemäß §6 I NROG muss dementsprechend und aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ein reguläres Planänderungsverfahren eingeleitet werden, um die Planungen fortzusetzen.

2. Infrastruktur

Für eine Anlage in dieser Größenordnung werden erheblich mehr als die derzeit vorhandenen Parkplätze benötigt, sodass der Umfang und die Intensität der Flächeninanspruchnahme im Zuge der Planungen noch zunehmen wird. Es gibt darüber hinaus keine Angaben zur notwendigen Infrastruktur und dem geplanten Besucherumfang.

3. FFH – Vorprüfung

In der FFH – Vorprüfung bleibt der Einfluss der regelmäßigen Präsenz von Menschen und der erhöhte Geräuschpegel in einem Abstand von 80 m zum FFH – Gebiet unberücksichtigt. Relevante Arten werden dadurch zumindest zeitweise innerhalb des FFH – Gebietes beeinträchtigt. Das gilt darüber hinaus insbesondere für die Zeit der Bautätigkeiten. Bereiche, die sich so nah am FFH – Gebiet befinden, dürfen nicht beplant werden.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ sind Freizeitparks im Außenbereich ab einer Fläche von 10 ha UVP – pflichtig. Ein Planungsumfang von unter 10 ha kommt mit einer allgemeinen Vorprüfung oder ohne Prüfung (<4 ha) aus. Wir befürworten einen Flächenumfang unter 10 ha. Der Erfolg der Planung wird auf diese Weise wahrscheinlicher und der Einfluss auf den Naturhaushalt minimiert sich.

5. Grauspecht

Die im Antrag aufgeführten Kompensationsmaßnahmen beruhen auf einer Ortsbegehung mit dem Forstamt Hann. Münden im Jahr 2015. Bei den dort vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich nicht um ein fundiert ausgearbeitetes Konzept. Die starke Bezugnahme auf diese unsichere Datenquelle schwächt die Belastbarkeit des vorgelegten Antrags deutlich ab.

Nach der artenschutzrechtlichen Einschätzung von Dr. Nicole Wasmund aus dem Jahr 2015 handelt es sich bei der vorgelegten Planung um erhebliche Störungen für die europarechtlich geschützte Art Grauspecht. Hier wird zudem festgestellt, dass sich das Brutrevier

wahrscheinlich im Steinbruch und in den westlich und östlich davon gelegenen Bereichen befindet. Herr Dr. Hondong ergänzt in seiner Stellungnahme, dass eine adäquate Kompensation des Verlusts der Bereiche im Steinbruch nicht möglich ist. Die Bestandsentwicklung der Art ist seit Jahrzehnten in Niedersachsen negativ, sodass weitere Beeinträchtigungen inakzeptabel sind.

Die Verkleinerung des geplanten Gebietes ist derzeit die einzige verlässliche Maßnahme, um das Vorkommen des Grauspechts zu schützen.

Darüber hinaus haben wir aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes folgende Anmerkungen:

(a) Kartierungen

Die in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführten Kartierungen sind veraltet. Sofern es zur Erstellung von Umweltberichten im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans kommt, fordern wir die Untersuchung folgender Artengruppen:

- Vögel (neben einer aktuellen Brutvogelkartierung wird es notwendig sein den Grauspecht in diesem Gebiet individuell zu untersuchen, um mithilfe eines fundierten Pflegeplans den Bestand nachhaltig zu sichern)
- Reptilien (es besteht ein durch Biolog*innen bestätigtes Zauneidechsen-vorkommen)
- Fledermäuse

(b) Waldumwandlung

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es sich bei der vorgesehen Planung aufgrund der Nutzungsartenänderung um eine Waldumwandlung gemäß §8 NwaldLG handeln kann. In diesem Fall muss ein entsprechender Eingriff im Regelfall mit einer mindestens flächengleichen Ersatzaufforstung kompensiert werden. Der Sachverhalt muss dringend geprüft werden.

(c) Vorhandene Ersatzmaßnahmen

Durch die vorgelegte Planung werden Waldflächen berührt, die in der Vergangenheit durch Ersatzmaßnahmen entstanden sind. Entsprechende Flächen sind im Zuge der Planung dementsprechend doppelt zu kompensieren.

(d) Geotop Hoher Hagen

Während die geplanten Seilrutschen das Erscheinungsbild des Geotops Hoher Hagen nur unwesentlich beeinträchtigen, ist das für die Errichtung der geplanten weiteren andersartigen Rutschen nicht der Fall. Daher lehnen wir die Installation von Röhrenrutschen, Halbschalenrutschen und Kastenrutschen im Steinbruch grundsätzlich ab. Das Erscheinungsbild des Geotops muss gewahrt werden.

Zusammenfassend empfehlen wir dem Landkreis Göttingen in dieser Planungssache Sorgfalt walten zu lassen. Beim derzeitigen Planungszustand kann einer Entlassung der anvisierten Fläche aus dem LSG

nicht zugestimmt werden. Es bestehen, wie ausgeführt wurde, zahlreiche Unklarheiten in Bezug auf die weitere Planung und deren Auswirkungen auf die Umwelt. Erst wenn ausreichende und belastbare Hintergrundinformationen vorliegen, kann der Landkreis Entscheidungen treffen, die auch im weiteren Planungsverlauf belastbar sind. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist zu diesem Zeitpunkt ein unnötiger Schritt, der eine Planung ins Rollen bringt, die möglicherweise an diversen Umweltanliegen scheitern wird.

Es ist darüber hinaus offensichtlich, dass eine Planung in dieser Größenordnung unverhältnismäßig für die Größe der Gemeinde Dransfeld ist. Wir empfehlen Ihnen die Planungen weitestgehend auf das Umfeld des Gaußturms und des Schullandheimes zu beschränken.

Die genannten Punkte sind als klarer Beitrag für den Naturschutz und das Wohlbefinden der Bürger der Gemeinde Dransfeld anzusehen. Wir empfehlen nachdrücklich ihre Berücksichtigung.

Wir bitten Sie, uns über das weitere Vorgehen zu informieren. Dafür vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: **Ralph Mederake, Mareike Bönig & Julian Wellhäuser**
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen